



- Vereinssatzung -

**des
Förderverein TSG Bad König Fußball**

mit Sitz in 64732 Bad König



A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein TSG Bad König Fußball" und hat seinen Sitz in 64732 Bad König.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 - Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die durch die Weitergabe der erwirtschafteten Gelder an die TSG Bad König Sparte Fußball verwirklicht wird. Dieser hat seinerseits die Mittel ausschließlich zur Förderung des Fußballs zu verwenden. Die Mittel sind u.a.: Beiträge, Spenden, Werbeeinnahmen sowie ggfs. Einnahmen aus Veranstaltungen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Vereinsämter und Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Bei Entscheidungen nach Abs. 2 ist der Vorstand nach § 26 BGB dem Verbot des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins und der Abteilungen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand sind per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe eines angemessenen Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4.1 - Zuständigkeit der Vorsitzenden § 26 BGB in Personalangelegenheiten

1. Die Vorsitzenden nach § 26 BGB nehmen die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
2. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit getragen werden können.

B. Mitgliedschaft

§ 5 - Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Vereinigung werden, bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.



§ 7 - Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Diese wird mit Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigt. Der erste Beitrag ist bei Eintritt fällig.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder anerkennen die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ergibt sich aus § 10.3.

§ 10 - Beitrag

1. Alle Mitglieder haben ab Beginn ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu leisten, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Folgebeiträge werden einmal jährlich, i. d. R. im 1. Quartal fällig.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag nach Fälligkeit und Erinnerung nicht entrichtet haben, können nach § 11.2 ausgeschlossen werden.

§ 11 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11.1 Austritt

Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden. Die Beiträge sind allerdings für das laufende Jahr noch zu entrichten.



§ 11.2 - Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Kassenprüfer
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart (Rechner).
2. Die Mitglieder im Vorstand werden i. d. R. auf 2 Jahre gewählt.
3. Entgegen § 27 Abs. 1 BGB kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 500,- pro Halbjahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes. Dies gilt nur im Innenverhältnis.



§ 12.1 Vorsitzende und Stellvertreter

1. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben als solche die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins.
2. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung befugt.
3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von weniger als EUR 500,- verpflichten, kann der Vorsitzende oder seine Stellvertreter ohne Zustimmung des Vorstandes ausführen.

§ 12.2 - Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 13) zur Überprüfung im ersten Quartal des Folgejahres, mindestens jedoch 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, vorzulegen.

§ 12.3 - Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 12.4 - Beisitzer

Die gewählten Beisitzer wirken im Vorstand mit. Die Beisitzer sollen Aufgaben im Rahmen der vom Förderverein zu erbringenden Leistungen übernehmen, die Verantwortlichkeit für die einzelnen Aufgaben wird jeweils vom gewählten Vorstand auf die Beisitzer übertragen.

§ 12.5 – Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied aus dem Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.



§ 14 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - e) Satzungsänderungen

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit soll die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag geben.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, durch die ortsübliche Presse (Bad Königer Stadtnachrichten), oder neue Medien (Homepage: www.fussball-badkoenig.de) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

5. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nach § 41 BGB nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

6. Die Entlastung des Vorstandes kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung en-bloc, d.h. in einem Wahlgang durchgeführt werden.

7. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel einzeln gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann aber, wenn es je einem neu zu besetzendem Amte nur einen Kandidaten gibt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer enbloc-Abstimmung, d.h. in einem Wahlgang durchgeführt werden.



8. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahlen (bei Bedarf)
 - d) Anträge und Anfragen (bei Bedarf)
 - e) Verschiedenes
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
10. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende, oder mindestens ein Stellvertretender Vorsitzender, sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder und insgesamt 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Antrages schriftlich verlangt oder es das Interesse des Vereines erfordert. Weiterhin muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn einen Antrag hierfür eingeht, welcher den Bestimmungen in § 37 BGB genügt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch die Auflösung des Vereins (siehe § 16) beschließen, zur Auflösung des Vereins ist nach § 41 BGB eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.



D. Schlussbestimmungen

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die TSG Bad König e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Abteilung Fußball zu verwenden hat.
4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01. April 2021 beschlossen.

Bad König, 23. April 2021



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Kassenwart (Rechner)

